



Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Im Juni 2017

Abgrenzung der Aufgaben rechtlicher und sozialer Betreuung in der Praxis ambulant betreuten Wohnens

Es ist unzulässig, behinderten Menschen Leistungen des ambulant betreuten Wohnens zu verweigern oder zu beschränken, weil für sie ein rechtlicher Betreuer bestellt ist. Eine solche Praxis ist vielmehr rechtswidrig. Gegenüber der Tätigkeit von rechtlichen Betreuern sind Eingliederungshilfeleistungen gem. §§ 4 ff. SGB XII vorrangig. So lautet der Tenor des Urteils des Bundessozialgerichts vom 30. Juni 2016 (B 8 SO 7/15 R).

Das BSG stellt die unterschiedlichen Zweckbestimmungen von rechtlicher Betreuung und der Leistungen des ambulant-betreuten-Wohnens gegenüber:

- Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen.
- Sind Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist der Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe betroffen.

Der Sozialhilfeträger hat die Eingliederungshilfeleistungen in dem Umfang zu gewähren, wie sie gem. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX mit dem Ziel eines selbstbestimmten Lebens in betreuten Wohnmöglichkeiten erforderlich sind. Dieser Bedarf wird nicht durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers reduziert. Das Bundesteilhabegesetz wird an dieser Abgrenzung nichts ändern.

Das BSG orientiert sich in seiner Entscheidung zum Fall eines **seelisch behinderten jungen Volljährigen** an dem Grundsatz des Vorrangs anderer Hilfen gem. § 1896 Abs 2 Satz 2 BGB gegenüber der Sozialhilfe, den bereits der Bundesgerichtshof seiner Entscheidung vom 02.12.2010 (III ZR 19/10) zum Fall eines Barbetragsempfängers in einer stationären Einrichtung zu Grunde gelegt hatte.

Der sonstige **Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII besteht also gerade nicht gegenüber der rechtlichen Betreuung**. Bei der Bestellung eines rechtlichen Betreuers wird kein Vorrang der Betreuerleistungen gegenüber den Leistungen des ambulant betreuten Wohnens begründet; das Vorliegen einer rechtlichen Betreuung wirkt sich daher bei der Sozialhilfegewährung nicht leistungsausschließend aus.

Die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Betroffenen umfasst nur die Organisation erforderlicher tatsächlicher Maßnahmen, nicht die tatsächlichen Hilfestellungen selbst.

Zur praktischen Abgrenzung zwischen ambulant betreutem Wohnen und rechtlicher Betreuung

Da nun eine für die Sozialhilfe und die rechtliche Betreuung einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, kann eine praxisgerechte Abgrenzung der Aufgaben vorgenommen werden.

Es sind zwei Standardkonstellationen des ambulant betreuten Einzel- oder Gruppenwohnens zu unterscheiden. Dabei werden die Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung und ihre Konkretisierungen auf der einen sowie die Aufgabenfelder des ambulant betreuten Wohnens auf der anderen Seite gegenübergestellt.

Zur sprachlichen Abgrenzung wird vorgeschlagen, zwischen (rechtlichen) Betreuerinnen und Betreuern sowie Assistentinnen und Assistenten des Betreuten Wohnens zu unterscheiden, welches in den Bundesländern in verschiedenen Varianten realisiert und unterschiedlich bezeichnet und abgekürzt wird (BeWo, ABW, TWG u.a.).

1. Junge Volljährige mit Persönlichkeitsdefiziten

Für junge Menschen mit Entwicklungsverzögerungen, die nicht wie andere Gleichaltrige unabhängig und ohne Unterstützung leben können, kommen als Leistungsträger des ambulant betreuten Wohnens sowohl die Jugendhilfeträger gem. § 41 SGB VIII, ggf. in Verbindung mit § 35a SGB VIII, als auch die Träger der Eingliederungshilfe gem. §§ 53ff. SGB XII in Betracht.

Eine rechtliche Betreuung ist für junge Volljährige aber nur dann erforderlich, wenn die Persönlichkeitsdefizite so gravierend sind, dass sie gem. § 1896 Abs 1 BGB betreuungsrechtlich die Qualität einer psychischen Krankheit oder aber einer geistigen oder seelischen Behinderung erreichen. Für die Hilfe in Form des ambulant betreuten Wohnens gem. § 41 i.V.m. §§ 27ff SGB VIII ist die Feststellung einer seelischen Behinderung nicht erforderlich, im betreuungsrechtlichen Sinne kann aber eine geistige Behinderung oder psychische Krankheit vorliegen. Mit der Feststellung einer drohenden oder eingetretenen seelischen Behinderung bis zum 21. Lebensjahr stellt sich dann in den meisten Bundesländern das Problem der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Jugend- und Sozialhilfeträgern.

Drogengebrauch oder manifeste psychische Erkrankungen sind bei Klienten des ambulant betreuten Wohnens häufig anzutreffen, aber nicht notwendige Voraussetzung des Hilfebedarfs im sozialrechtlichen Sinne. Gleiches gilt für Straffälligkeit.

Probleme in der Herkunftsfamilie als Ursache oder Begleiterscheinung der Entwicklungsverzögerungen wirken sich in vielfältiger Weise auf die sozial- und betreuungsrechtlichen Bedarfslagen aus. Ein häufiges Konfliktfeld ist hier z.B. der Anspruch der Sorgeberechtigten auf Kindergeld; bei Zahlungen an über 18jährige in eigenem Haushalt kann aber eine Umleitung notwendig werden, deren Umsetzung sich angesichts der Verwaltungspraxis der Familienkassen häufig als sehr schwierig erweist.

2. Erwachsene Betreute mit psychischen Störungen und/oder kognitiven Einschränkungen und weiteren Problemlagen auf Grund von Sucht und mangelnder medizinischer Regelbeachtung)

Diese Fallkonstellation bezieht Menschen mit nicht nur vorübergehenden psychischen Störungen (z.B. paranoide Störungen, bipolar mit manischen Phasen ua) als auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen/intellektueller Minderbegabung ein, weil für beide Behinderungsarten die Arbeitsaufgaben sowohl im Bereich der rechtlichen Betreuung als auch im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen gem. SGB XII ähnlich sind. Menschen mit Doppeldiagnosen, also eine geistige Behinderung/ kognitive Beeinträchtigung in Verbindung mit einer psychischen Erkrankung stellen dabei an ihre Betreuungspersonen i.d.R. besonders hohe fachliche Herausforderungen bei gleichzeitig erheblichen Versorgungslücken im psychotherapeutischen Bereich.

Die Ambulantisierung der Eingliederungshilfe gem. § 53 ff. SGB XII betrifft die Menschen mit Behinderungen, die trotz kognitiver Einschränkungen durchaus in der Lage sind, in einem neuen Setting unterstützten Lebens in relativer Selbstbestimmung neue Fähigkeiten zu erwerben und/oder vorhandene Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Ein Konflikt zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung entsteht dann, wenn - wie häufig nach dem Auszug aus einer Einrichtung - Fachleistungsstunden in erheblichem Umfang bewilligt wurden mit der Maßgabe, dieses Volumen - je nach Entwicklungsfortschritt - wieder zu reduzieren. Wenn dann bei den BeWo-Nutzerinnen diese Fortschritte nicht in dem Maße verzeichnet werden können, wie im individuellen Hilfeplan angenommen, bleibt als Voraussetzung eines Lebens außerhalb einer stationären Einrichtung längerfristig eine höhere Zahl an Fachleistungsstunden für einen deutlich längeren Zeitraum oder auf Dauer notwendig.

Rechtliche Betreuung	Ambulant betreutes Wohnen
<p>Vermögenssorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budget nach Einnahmen und Ausgaben erstellen – Vorgabe an den BeWo-Träger • Anträge stellen, Verträge abschließen, mit Betreuten bearbeiten • Beobachtung Konto: Zahlungseingänge und Abflüsse • Rechtliche Position gegenüber der Bank • Bei Einwilligungsvorbehalt: rechtliche Position gegenüber Vertragspartnern, Erklärung zur Rechtsverbindlichkeit von Verträgen • Beobachtung Vertragsverhalten der Betreuten und Intervention bei selbstschädigendem Verhalten • Organisation der Entschuldung – Insolvenz-Verfahren vorbereiten und initiieren 	<p>Umgang mit Geld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen des Umgangs mit dem vorgegebenen Budget und Auszahlungen bei Bedarf • Planung von Einkäufen, Erlernen des Umgangs mit verschiedenen Zahlungsmodellen (Karte/ Bar) • Geldeinteilung, Erstellung eines Haushaltsplanes, Gespräche über das Konsumverhalten • Keine rechtliche Position gegenüber der Bank und Vertragspartnern, aber Erklärungsbote
<p>Behördenangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter, Krankenkasse, Rente, Sozialhilfeträger: • Korrespondenz mit Behörde und rechtserhebliche Handlungen, wenn Betreuer das Verfahren an sich gezogen hat, weil der Betreute handlungseingeschränkt oder -unfähig ist • Antragstellung, Erfüllung Mitteilungspflichten, Widerspruch 	<p>Unterstützung bei Behördengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsfähige BeWo-Nutzer bei Behördenterminen unterstützen – Vorbereitung und Begleitung, soweit nicht im Einzelfall rechtliche Betreuer tätig werden müssen • Rückmeldung an Betreuer, wenn Probleme auftreten, die nicht gelöst werden konnten

<ul style="list-style-type: none"> • Sonderproblem Eingliederungsvereinbarung mit Job-center 	
<p style="text-align: center;">Gesundheitsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn dem Betreuten im Betreuungsgutachten Einwilligungsunfähigkeit (Unfähigkeit zur freien Willensbildung) attestiert: Abgabe von Einwilligungserklärungen und, wenn erforderlich, persönliche Entgegennahme ärztlicher Aufklärung • Entscheidung über konkrete Therapieaufnahme • Auswahl von Arzt bzw. Therapeuten 	<p style="text-align: center;">Erlernen der Sorge um die eigene Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbahnung/Terminierung ärztlicher/therapeutischer Behandlungen • Versuche, den Betreuten zu solchen Behandlungen zu motivieren <p>In Absprache mit Betreuer/in: Begleitung bei Bedarf</p>
<p style="text-align: center;">Berufliche und gesundheitliche Rehamaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung, Umgang mit Gutachten • Gesamtplanverfahren bei den Rehaträgern • Berentungsverfahren • <u>Erst</u>kontakte begleiten 	<p style="text-align: center;">Begleitung zu Terminen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begutachtungstermine bei Reha-Leistungsträgern • Arzttermine • Begleitung zum Maßnahmeantritt
<p style="text-align: center;">Wohnungsangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verträge mit Vermietern und Versorgern • Kontakte mit Vermietern bei Problemlagen, die geeignet sind, einen Wohnungsverlust herbeizuführen um diesen zu verhindern • Antragstellung Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Wohnberechtigungsschein etc. • Beantragung von Hilfen gem. SGB XII zur Erhaltung der Wohnung und Vermeidung der Notwendigkeit stationärer Versorgung • Umzugskosten • Meldepflichterfüllung bei AK Aufenthaltsbestimmung bzw. allen Aufgabenkreisen 	<p style="text-align: center;">Wohnen/Alltag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Organisation des Haushaltes (insbes. zur Vermeidung von Verschmutzung/Vermüllung der Wohnung – mietwidriges Verhalten als Grund zur Kündigung) • Unterstützung bei Kontakten/Problemen mit HausbewohnerInnen (Krisenintervention, -bearbeitung) • Beobachtung Verbrauch Betriebskosten/Elektrizität und Thematisierung Verbrauch und Einsparpotentiale zur Vermeidung von Kostensteigerungen • Unterstützung bei Wohnungssuche und Begleitung bei Besichtigungstermine (bei drohendem Verlust oder geändertem Bedarf) • Begleitung zur Anmeldung, wenn Meldepflicht nicht Betreuer trifft
<p style="text-align: center;">Postangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Betreute nicht in der Lage sind, Post allein sachgerecht zu bearbeiten oder zur Bearbeitung bereitzuhalten – Nachsendeauftrag ist nicht in jedem Fall notwendig • Vorbereitung/Bearbeitung eingehenden Schriftverkehrs mit Behörden/Krankenkassen etc. (und Gläubigern) 	<p style="text-align: center;">Unterstützung bei Postbearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingegangene Post nach Unterstützungsbedarf sortieren • Absprache zum Bedarf der Weiterleitung an Betreuer/in • Bei Bedarf Hinweis an Betreuer zur Notwendigkeit Beantragung AK Postangelegenheiten